

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**, Bad Segeberg

und

der **AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse**, Dortmund

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg

der **IKK Nord**, Schwerin

der **KNAPPSCHAFT** - Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als **landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**, Kiel und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V: **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

nachfolgend **Krankenkassen(-verbände)** genannt, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist, wird folgende

**Vereinbarung gem. § 20 d Abs. 1 SGB V über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

**(Impfvereinbarung)**

geschlossen:

## § 1 Umfang der Impfmaßnahmen

1. Die von den Vertragsärzten in Schleswig-Holstein durchgeführten Schutzimpfungen haben gemäß dieser Vereinbarung zu erfolgen, sofern die jeweils gültigen Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut die notwendige Impfung empfehlen und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) diese in seine Richtlinie nach § 92 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie) aufgenommen hat, unabhängig von der aktuellen Verfügbarkeit des jeweiligen Impfstoffes.
2. Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist Gebrauch zu machen, es sei denn, Kontraindikationen liegen vor. Impfsplitting, d.h. die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen, ist zu vermeiden. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits begonnene Grundimmunisierung mit Impfstoffkombinationen ist aus immunologischen Gründen fortzuführen.

## § 2 Inanspruchnahme

1. Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.
2. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte durchführen, wenn diese die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 10 der Schutzimpfungs-Richtlinie erfüllen.
3. Folgende Impfungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - Schutzimpfungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften Kostenträger sind (z.B. Arbeitgeber für Impfungen bei beruflich bedingter Gefährdung gemäß Biostoffverordnung, auch im Ehrenamt).
  - Schutzimpfungen, die freiwillige Leistungen (Satzungsleistung) einzelner Krankenkassen sind (z. B. Schutzimpfungen ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen). Die in diesem Zusammenhang notwendigen Impfstoffe sind **nicht** mit dem Impfstoffrezept (Muster 16a) abzufordern, sondern auf Privat Rezept zu verordnen oder entsprechend den mit den einzelnen Krankenkassen vereinbarten Regelungen abzurechnen.
  - Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft. (Hiervon ausgenommen TDaP Impfungen)
  - Impfungen durch Betriebsärzte, die im Rahmen gesonderter Verträge mit den Krankenkassen abgerechnet werden.
4. Die Versicherten weisen ihren Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

### **§ 3 Umfang der Impfleistungen**

Neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes umfassen die Leistungen nach § 1 Abs. 1 auch die nach den §§ 6, 7, 8 und 9 der Schutzimpfungs-Richtlinie vorgeschriebenen Untersuchungen bzw. Verrichtungen.

### **§ 4 Vergütung und Abrechnung**

1. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Euro-Beträge. Die Impfvergütungen werden ab 2020 jeweils um die bundeseinheitliche Steuerungsrate des Orientierungspunktwertes angehoben.
2. Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Vergütung für diese Impfungen insgesamt nicht die Vergütung übersteigen, die für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
3. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.
4. Neben der Kopplung an den Orientierungspunkt看 vereinbaren die Vertragspartner, die weitere Kostenentwicklung im Impfbereich aufmerksam zu beobachten. Sobald Fehlentwicklungen erkennbar werden, soll erneut über die Impfvereinbarung verhandelt werden.
5. Für die Durchführung des kasseninternen Abrechnungsverfahrens der Impfstoffkosten stellt die KVSH der umlageführenden Krankenkasse quartalsweise die Fallzahlen der Schleswig-Holsteiner Vertragsärzte, unabhängig vom Wohnort der Versicherten, für Schutzimpfungen nach Kontenart 993 nach Formblatt 3 je Impfleistung unterteilt nach Kostenträgern zur Verfügung.

### **§ 5 Verordnung und Bezug von Impfstoffen**

1. Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe (Vordruck-Muster 16a) – ohne Namensnennung des Versicherten – zu beziehen. Auf dem Arzneiverordnungsblatt sind die BSNR und LANR anzugeben. Bei Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ ist die Angabe der BSNR sowie einer LANR ausreichend. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt durch die Prüfinstanzen nach § 106 SGB V.
2. Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten Impfstoffe zu verordnen, wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen, sowie möglichst Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen einzusetzen.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Kündigung**

1. Die Impfvereinbarung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die Impfvereinbarung vom 13. Juni 2013 und deren Ergänzungen.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2021, schriftlich gekündigt werden.

Bad Segeberg, Dortmund, Hamburg, Lübeck, Kiel, den . Juni 2018

---

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,  
Bad Segeberg

---

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,  
Dortmund

---

BKK-Landesverband NORDWEST,  
Hamburg

---

IKK Nord,  
Schwerin

---

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord,  
Hamburg

---

SVLFG als LKK,  
Kiel

---

Verband der Ersatzkassen (vdek) - Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein,  
Kiel